

12. September 2012 BVE C

1 3 3 4 **Gemeinde Wohlen; Teilsanierung Deponie Illiswil, Etappe 1;
Mehrfähriger Verpflichtungskredit für das Bauprojekt „Ableitung des Depo-
niesickerwassers“**

1 GEGENSTAND

Die Deponie Illiswil in der Gemeinde Wohlen soll in drei Etappen bis etwa im Jahr 2018 / 2019 saniert werden. Die gesamten Sanierungskosten werden ungefähr zehn bis zwölf Millionen Franken betragen.

Mit dem vorliegenden Bruttokredit von **Fr. 1'653'000.--** (Gesamtkosten von Fr. 1'895'000.-- abzüglich bereits bewilligte Kosten von Fr. 242'000.--) soll die erste Etappe der Sanierung realisiert werden. Das Sickerwasser der Deponie, das gegenwärtig noch ungehindert in den Illiswilbach fliesst, soll durch eine ca. 660 m lange Leitung in die Kanalisation und danach in die ARA Wohlen abgeleitet werden.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (AbfG; BSG 822.1), Art. 23 und 27 Abs. 1 Bst. c und d
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 KOSTEN; GEBUNDENE UND NEUE AUSGABEN

Preisbasis 2012

Gesamtkosten (inkl. MWSt. von 8%)	Fr.	1'895'000.--
bestehend aus:		
- Vorarbeiten (temporäre Rodungen)	Fr.	184'000.--
- Bauarbeiten für die Richtbohrung	Fr.	448'000.--
- Bauarbeiten für den offenen Grabenbau	Fr.	432'000.--
- Bauarbeiten für das Absetzbecken	Fr.	195'000.--
- Baunebenkosten (Honorare und Nebenkosten)	Fr.	200'000.--
- Bauherrenunterstützung	Fr.	45'000.--
- Unvorhergesehenes, Reserve	Fr.	141'000.--
- Baukostenrisiko gewichtet		250'000.--
Gesamtausgaben	Fr.	1'895'000.--

Davon:

gebundene Ausgaben	Fr.	1'705'500.--
90 % Ausfallkosten sowie Vorleistungspflicht für Dritte		

neue Ausgaben	Fr.	189'500.--
10 % den Grundeigentümern erlassene Kostenbeteiligung		

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 147 FLV	Fr.	189'500.--
---	------------	-------------------

Abzüglich bereits bewilligte Ausgaben:

— Ausgabenbewilligung AWA vom 30. April 2012 (Bauherrenunterstützung)	– Fr.	45'000.--
--	-------	-----------

— Ausgabenbewilligung AWA vom 7. Juni 2012 (Submission, Ausführungsprojekt, Realisierung, geologische Baubegleitung)	– Fr.	197'000.--
--	-------	------------

Zu bewilligender Kredit	Fr.	1'653'000.--
--------------------------------	------------	---------------------

Es handelt sich um einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 FLG. Soweit es sich um die Ausfallkosten sowie Vorleistungspflichten handelt, sind sie gebunden gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG. In der Höhe der nach Billigkeit den heutigen Grundbesitzern erlassenen 10 % sind die Ausgaben neu gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 KOSTENVERTEILUNG

Über die Aufteilung der Sanierungskosten liegt zur Zeit erst ein Verfügungsentwurf vom 2. Mai 2012 vor. Die definitive Kostenverteilungsverfügung wird erlassen, sobald das Bundesgericht über die von den Grundeigentümern angefochtene Kostenverteilungsverfügung vom 3. Februar 2010 über die bereits angefallenen Untersuchungskosten entschieden hat. Diese sieht eine Kostenbeteiligung von 10 % der heutigen Grundeigentümer, 30 % der Stadt Bern sowie 60 % des Kantons aus dem Ausfallfonds (anstelle des nicht mehr existierenden Deponiebetreibers) vor.

Der Verfügungsentwurf vom 2. Mai 2012 betreffend die Aufteilung der Bau- und Folgekosten sieht eine Beteiligung von 70 % aus dem Abfallfonds vor. Damit wird 10 % mehr aus dem Abfallfonds finanziert, als gemäss vom BAFU publiziertem Schlüssel mindestens auf den Deponiebetreiber entfallen. Die heutigen Grundbesitzer werden nach eingehender Billigkeitsprüfung anhand der vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlassenen Kriterien von einer über die Beteiligung an den bereits angefallenen Untersuchungskosten hinausgehenden Kostenbeteiligung befreit. Die Kostenbeteiligung der Stadt Bern beträgt voraussichtlich weiterhin 30 %. Zudem wird sich der Bund mit 40 % an den Gesamtkosten beteiligen. Der Bundesbeitrag wird den Kostenpflichtigen anteilmässig angerechnet werden. Da über die Kostenteilung noch nicht abschliessend entschieden ist, wird ein Bruttokredit beantragt.

5 FOLGEKOSTEN

Die Folgekosten für Abwassergebühren und den Unterhalt der Leitung in der Höhe von ca. Fr. 100'000.-- werden separat bewilligt (Art. 145 FLV). Sie werden nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt wie die Sanierungskosten.

6 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Er wird voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst, die im Voranschlag und Finanzplan vorgesehen sind:

Produktgruppe 09.17.9100 Wasser und Abfall
Produkt 910050 Betriebe und Abfall

Konto		Rechnungsjahr	Betrag
31800	910050500 Abfallfonds	2012	Fr. 895'000.--
31800	910050500 Abfallfonds	2013	Fr. 1'000'000.--
Total			Fr. 1'895'000.--

7 BEGRÜNDUNG

Weil die Schadstoffkonzentrationswerte im Deponiesickerwasser die Vorgaben der Altlastenverordnung vom 26. August 1998 (AltIV) überschreiten, ist die ehemalige Deponie Illiswil (Gemeinde Wohlen, Standort-Nr. 0360-0006) zu sanieren. Das mit zwei Leitungen zum Teil gefasste Deponiesickerwasser fliesst bis heute direkt in den Illiswilbach. Durch das geplante Bauprojekt soll der Bach entlastet werden.

Die Sanierung des auf einer Strecke von über 700 m eingedolten Illiswilbaches, der teilweise mit bis zu 25 Meter Deponiematerial überdeckt ist, ist in drei Etappen vorgesehen. Die erste Etappe umfasst die Ableitung des Deponiesickerwassers in die Kanalisation und anschliessend in die ARA Wohlen. Vor der Einleitung in die Kanalisation muss ein Absetzbecken erstellt werden. Der erste, knapp 300 m lange Teil der Freispiegelleitung wird mit einer Richtbohrung, der zweite Teil im offenen Grabenbau erstellt.

Nach der Realisierung der Leitung wird das Sickerwasser der Deponie Illiswil definitiv in die ARA Wohlen abgeleitet. Im Jahr 2008 / 2009 wurde ein Pilotversuch zur Ableitung durchgeführt, bei dem Qualität und Quantität des Sickerwassers ermittelt wurden. Anhand dieser Ergebnisse können die ab 2013 anfallenden jährlichen Folgekosten, bestehend aus Abwassergebühren sowie Unterhaltskosten auf ca. Fr. 100'000.-- geschätzt werden.

In zwei weiteren künftigen Etappen sollen der Illiswilbach umgelegt und die bestehende Eindolung danach zu einer Basisdrainage der Deponie umfunktioniert werden.

Die Ausgaben betreffen die Laufende Rechnung für das Jahr 2012. Da sie über den Abfallfonds nach Art. 26 AbfG finanziert werden, fallen sie nicht unter das vom Regierungsrat beschlossene Ausgabenmoratorium (vgl. Ziffer 6 Pkt. 6 RRB vom 15. August 2012).

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
An die Finanzdirektion
An die Finanzkommission
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

